

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/393 vom 24. Oktober 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_393](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_393)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/393 du 24 octobre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/393 del 24 ottobre 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Keine relevante gesundheitliche Verschlechterung seit der VerlaufsArt. 15 ff. IVG. Berufliche Massnahmen. Nichteintreten mangels Anfechtungsgegenstands (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Oktober 2011, IV 2009/393).begutachtung ausgewiesen. Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 24. September 2009 (act. G 4.143) ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat (Neuanmeldung vom 28. März 2007, act. G 4.59). Daher ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen insoweit keine materiellrechtlichen Folgen, als die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat. Neu normiert wurde demgegenüber der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens 6 Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht (zur bis 31. Dezember 2007 gültigen Rechtslage vgl. Art. 48 Abs. 2 aIVG). Da ein allfälliger Rentenanspruch im vorliegend zu beurteilenden Fall vor dem 1. Januar 2008 entsteht (vgl. nachstehende E. 6), wirkt sich diese Neuerung auf den hier zu prüfenden Fall nicht aus (IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007; Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5, E. 2, bestätigt in Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, 9C\_1029/09). Nachfolgend

werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben, sofern nicht anders vermerkt.

## **E. 2**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildete der Anspruch auf berufliche Massnahmen. Dieser ist auch nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" nicht notwendigerweise deren Gegenstand, da bei der Beschwerdeführerin mit Blick auf ihre berufliche Biographie lediglich ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung bestand (vgl. act. G 19.1-11) und die Arbeitsvermittlung nicht unter den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" fällt; sie hat keinen Einfluss auf einen allfälligen Rentenanspruch (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Mai 2010, IV 2009/78, E. 2 mit Hinweis). Soweit die Beschwerdeführerin die Gewährung beruflicher Massnahmen beantragt, ist demnach mangels Anfechtungsgegenstands auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. Zu prüfen ist daher nachfolgend der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 3.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 3.2 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

## **E. 4**

4.1 In medizinischer Hinsicht stützt sich die angefochtene Verfügung auf das ABI-Verlaufsgutachten vom 11. September 2008. Darin haben die Experten der Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigt (act. G 4.81-24). Das ABI-Verlaufsgutachten erfüllt sämtliche rechtsprechungsgemässen Anforderungen an beweiskräftige Gutachten (vgl. hierzu BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Damit geht einher, dass die Beschwerdeführerin keine substantiierten Rügen gegen das ABI-Verlaufsgutachten vorbringt. 4.2 Die Beschwerdeführerin stellt sich aber auf den Standpunkt, dass sich ihr psychischer Gesundheitszustand seit dem ABI-Gutachten verschlechtert habe (act. G 1, S. 4). Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Beurteilung durch das Psychiatrische Zentrum St. Gallen vom 20. August 2009 (Aufenthalt in der Kurzzeittherapie-Station vom 17. Juli bis 20. August 2009, act. G 4.135; vgl. auch das ergänzende Schreiben vom 28. August 2009, act. G 4.137). 4.2.1 Die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums St. Gallen erhoben bei Austritt folgenden psychopathologischen Status: Wache,

bewusstseinsklare, zu allen Qualitäten orientierte, gepflegte Patientin. Konzentration und Merkfähigkeit unauffällig. Formales Denken geordnet und kohärent, weniger grüblerisch. Im inhaltlichen Denken keine Hinweise auf Wahn, Halluzinationen, Ich-Störungen oder Zwänge. Affektiv ausgeglichen bei noch reduzierter Schwingungsfähigkeit, zeitweise aufbrausend, sich stark abgrenzend. Psychovegetativ keine Ein- und Durchschlafstörungen sowie guter Appetit. Psychomotorisch ruhig. Keine Hinweise auf akute Suizidalität oder Fremdgefährdung (act. G 4.135-3).

4.2.2 Damit decken sich die Befunde des psychiatrischen ABI-Verlaufsgutachters: Die Explorandin "sprach mit normaler Stimme, wirkte resigniert und enttäuscht. [...] Die Klagen ihrer körperlichen Beschwerden waren diffus. Neben ihren Schmerzen klagte sie über Verstimmungszustände mit auch aggressiver Gestimmtheit, vegetativen Symptomen wie Schwitzen und zum Teil Ängsten sowie nächtliche Schlafschwierigkeiten. Die Stimmung war depressiv. Mimik und Gestik waren leicht herabgesetzt. Die affektive Modulationsfähigkeit war eingeschränkt. [...]. Sie war bewusstseinsklar und allseits orientiert. Die Aufmerksamkeit, die Auffassung und das Gedächtnis waren nicht beeinträchtigt. Das Denken war formal unauffällig. Inhaltlich waren depressive Gedanken erkennbar. Wahnhafte Gedanken, Sinnestäuschungen, Halluzinationen und Ich-Störungen waren nicht vorhanden" (act. G 4.81-13 f.). Bei diesen mit den Angaben der behandelnden Psychiater übereinstimmenden Feststellungen des psychiatrischen ABI-Verlaufsgutachters ist eine wesentliche, dauerhafte gesundheitliche Verschlechterung zu verneinen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch der im Austrittsbericht vom 20. August 2009 festgehaltene psychopathologische Status bei Eintritt (vgl. act. G 4.135-2) im Vergleich zum Verlaufsgutachten keine erheblichen Abweichungen aufweist. Zumindest kann aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine über drei Monate andauernde wesentliche gesundheitliche Verschlechterung im Sinn von Art. 88a IVV verneint werden.

4.2.3 Vor diesem Hintergrund vermag auch die im Austrittsbericht vom 20. August 2009 vorgenommene Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ("besteht keine nennenswerte Arbeitsfähigkeit, es ist auch keine Bereitschaft erkennbar, zudem dürften die Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden aufgrund des Alters der Patientin nicht gross sein", act. G 4.135-4) keinen Zweifel an der verlaufsgutachterlichen Einschätzung zu begründen. Dies umso weniger, als die Beurteilung der behandelnden Psychiater hauptsächlich auf der Einstellung der Beschwerdeführerin ("keine Bereitschaft") sowie ihr fortgeschrittenes Alter fusst und sie sich mit der verlaufsgutachterlichen Einschätzung nicht auseinandersetzt. Ferner erscheint eine volle Arbeitsunfähigkeit für jegliche Arbeitstätigkeit mit Blick auf die erhobenen psychopathologischen Befunde (act. G 4.135-2 ff.) nicht nachvollziehbar.

## **E. 5**

Ausgehend von einer 80%igen Restarbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bleiben damit die erwerblichen Auswirkungen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Einkommensvergleichs (vgl. hierzu Art. 16 ATSG) zu prüfen.

5.1 Gemäss Art. 16 ATSG richtet sich das Valideneinkommen danach, was eine versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Massgebend für das Valideneinkommen ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns verdient hätte. Dabei ist in der Regel vom zuletzt - d.h. vor dem Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit erzielten - (Brutto-)Verdienst auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2009, 8C\_143/2009, E. 2.2.1). Vorliegend beginnt ein allfälliger Rentenanspruch im Jahr

2007 (vgl. nachstehende E. 6). Aus der detaillierten Gehaltsberechnung der ehemaligen Arbeitgeberin ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 einen Jahreslohn von Fr. 65'000.-- erzielt hätte (act. G 4.115-2). Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nominallohnentwicklung von + 1,3% resultiert für das Jahr 2007 ein Einkommen von Fr. 65'845.--. Für das von der Beschwerdeführerin gestützt auf die nicht substantiierte "Basis der Lohnentwicklung im Pflegebereich" geltend gemachte Valideneinkommen von Fr. 78'000.-- bzw. 71'500.-- (act. G 1, S. 4 f.) bestehen keine überzeugenden Anhaltspunkte, zumal sich diese Beträge auch nicht der von ihr ins Feld geführten Verfügung der Unfallversicherung entnehmen lassen (worin für das Jahr 2005 von einem Valideneinkommen von Fr. 63'920.-- ausgegangen wurde [Fr. 4'873.-- x 13 plus Aufrechnung Teuerung 0,9% für 2005], act. G 1.5). Gestützt auf die plausiblen Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin ist daher das Valideneinkommen für das Jahr 2007 auf Fr. 65'845.-- festzusetzen.

5.2 Ist wie im vorliegenden Fall kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, so ist zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abzustellen (vgl. BGE 129 V 475 E. 4.2.1). Gemäss Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4, Total, Frauen, betrug im Jahr 2006 der aufgrund einer 40-Stundenwoche erhobene Monatslohn Fr. 4'019.--. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist dieser Lohn nicht an eine 43-Stundenwoche (act. G 4.156), sondern an die im Jahr 2007 betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (Bundesamt für Statistik, Betriebs-übliche Arbeitszeit) anzupassen. Daraus resultiert ein monatliches Einkommen von Fr. 4'190.-- bzw. ein jährliches von Fr. 50'280.-- für das Jahr 2006. Für das Jahr 2007 ergibt sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 1,3% ein Einkommen von Fr. 50'934.--.

5.3 Wird zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt, so kann zusätzlich ein Abzug vom statistischen Lohn von maximal 25% vorgenommen werden (zum Abzug vom Tabellenlohn vgl. BGE 129 V 481 E. 4.2.3). Vorliegend erscheint aufgrund der leidensbedingten Beschränkungen der Beschwerdeführerin auf körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten in nicht lärmiger Umgebung (vgl. act. G 4.81-24) und des fortgeschrittenen Alters der Beschwerdeführerin (vgl. zur Benachteiligung von Personen ab 50 Jahren auch Bundesamt für Statistik, Erwerbstätigkeit der Personen ab 50 Jahren, 2008, S. 12) bzw. der ihr verbleibenden Aktivitätsdauer von weniger als fünf Jahren ein Tabellenlohnabzug von 10% als angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der 80%igen Restarbeitsfähigkeit resultiert damit ein Invalideneinkommen von Fr. 36'672.-- (Fr. 50'934.-- x 0.9 x 0.8), eine Erwerbseinbusse von Fr. 29'173.-- (Fr. 65'845.-- - Fr. 36'672.--) und ein Invaliditätsgrad von abgerundet 44% ([Fr. 29'173.-- / Fr. 65'845.--] x 100). Damit hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Viertelsrente.

## **E. 6**

Im Zusammenhang mit dem Rentenbeginn ist darauf hinzuweisen, dass gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der vorliegend anwendbaren, bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf für die Rentenentstehung relevant ist (BGE 130 V 99 E. 3.2 mit Hinweisen) und es zur Erfüllung des Wartejahres bei einer Wiederanmeldung genügt, wenn im Zeitpunkt der rechtsgenügend erwiesenen Verschlechterung des Gesundheitszustands bzw. des festzusetzenden Rentenbeginns das Wartejahr bestanden ist. Das Erfordernis des Wartejahres beginnt daher bei einer Wiederanmeldung grundsätzlich nicht von neuem (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 20. Juni 2003, I 285/02, E. 2.3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts

vom 27. Dezember 2007, 9C\_684/07, E. 2.3 f. sowie des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. September 2009, IV.2008.00433, E. 4.1). Die ABI-Gutachter gingen davon aus, dass für die angestammte Tätigkeit seit dem 24. Mai 2004 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit und für leidensangepasste Tätigkeiten ab März 2007 eine 80%ige Restarbeitsfähigkeit besteht (act. G 4.81-24). Unter Berücksichtigung von aArt. 29 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) und der dreimonatigen Frist von Art. 88a Abs. 2 IVV beginnt daher der Rentenanspruch im Juni 2007.

## **E. 7**

7.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 24. September 2009 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab Juni 2007 eine Viertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Auf den Antrag um Gewährung beruflicher Massnahmen ist nicht einzutreten. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 7.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 24. September 2009 aufgehoben, und der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab Juni 2007 eine Viertelsrente zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Auf den Antrag um Gewährung beruflicher Massnahmen wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.